Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9868 — Raytheon Technologies Corporation/Saudi Arabian Oil Company/Middle East Cyber Services JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 205/11)

1. Am 12. Juni 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Raytheon Saudi Arabia („Raytheon Saudi", Saudi-Arabien), eine hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft der Raytheon Technologies Corporation („Raytheon", USA),

— Saudi Aramco Development Company („SADCO", Saudi-Arabien), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Saudi Arabian Oil Company („Saudi Aramco", Saudi-Arabien),

— Middle East Cyber Services Company Limited (Saudi-Arabien).

Raytheon Saudi und SADCO übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Middle East Cyber Services Company Limited, ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen, das im Königreich Saudi-Arabien gegründet werden soll („JV").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Raytheon ist ein Unternehmen, das in den Bereichen Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung tätig ist und moderne Systeme und Dienste für Regierungen sowie Kunden aus den Bereichen Militär und Handel weltweit anbietet.

— Saudi Aramco ist eine Aktiengesellschaft, die in erster Linie in der Exploration, Förderung und Vermarktung von Rohöl sowie in geringerem Umfang in der Produktion und Vermarktung von Raffinerieerzeugnissen und von petrochemischen Erzeugnissen tätig ist.

— Das Gemeinschaftsunternehmen wird in den Bereichen Vermarktung, Verkauf und Bereitstellung von Cybersicherheitsprodukten und -diensten für Verteidigungszwecke im Königreich Saudi-Arabien sowie im Nahen Osten/in Nordafrika tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9868 — Raytheon Technologies Corporation/Saudi Arabian Oil Company/Middle East Cyber Services JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË